

Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Saarlouis vom 11.11.2020

Das Verwaltungsgericht des Saarlandes hat in seiner Entscheidung vom 11.11.2020, Az.: 6 L 1372/20 (Pressemitteilung Nr. 6/2020) entschieden, dass Fußpfleger ihre Behandlungsdienstleistungen anbieten dürfen. Das VG hat damit dem Eilantrag eines Betreibers einer kosmetischen Fußpflegepraxis stattgegeben hat.

Dieser hatte sich gegen die aktuelle Verordnung der Landesregierung des Saarlandes zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) gewandt und sah sich in seinen Grundrechten, insbesondere aus Art. 3 GG verletzt.

Das Verwaltungsgericht kam zu der Auffassung, dass bereits Vieles dafür spricht, dass die berufliche Tätigkeit des kosmetischen Fußpflegers – unabhängig von der Tatsache, dass es sich dabei nicht um einen Podologen handelt – als Ausübung eines Gesundheitsberufes einzustufen ist und damit der Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 4 S. 1 VO-CP unterfällt. Dort ist geregelt, dass Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe von den Betriebsuntersagungen ausgenommen sind.

Das Gericht konstatiert weiter, dass der Betrieb einer kosmetischen Fußpflegepraxis, der seine Betätigung mit der Behandlung von Pilzen, Hornhaut und weiteren Krankheiten sowie der Pflege von Füßen von alten kranken Menschen, die alle vier Wochen regelmäßig zur Behandlung kommen müssen im weitesten Sinne der Gesundheit der Kunden dient und somit als Gesundheitsberuf zu qualifizieren ist. Danach ist die kosmetische Fußpflege von der Bereichsausnahme nach Ansicht des Gerichts umfasst.

Hier liegt dem Gericht ein folgenschwerer Irrtum vor, denn:

„Ausübung und Unterscheidung der Tätigkeiten in der Podologie und Fußpflege

Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden am Menschen. Der Begriff „Krankheit“ laut BGH: „Jede auch noch so unerhebliche oder vorübergehende Störung der normalen Beschaffenheit oder der normalen Körpertätigkeit, die geheilt werden kann“ (Quelle: Lehrbuch „Naturheil Praxis Heute“)

(...)

Eine Delegation entsprechender Tätigkeiten auf Personen, die keinen anerkannten Gesundheitsfachberuf erlernt haben, ist nicht möglich.

Das Gesetz stellt dabei nicht auf die Behandlungsweise und -methode ab. Vielmehr liegt in verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift stets dann Heilkunde vor, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung medizinische Fachkenntnisse voraussetzt und wenn die Behandlung - bei allgemeiner und Einzelfallbetrachtung - gesundheitliche Schädigung verursachen kann.

Dabei fallen auch solche Verrichtungen unter die Erlaubnispflicht, die für sich gesehen medizinische Fachkenntnisse nicht voraussetzen, die aber Gesundheitsgefährdungen mittelbar dadurch zur Folge haben können, das die Behandelten die Anwendung gebotener medizinischer Heilmethoden unterlassen oder verzögern, weil der Behandler nicht über das medizinische Fachwissen verfügt, um entscheiden zu können, wann medizinische Heilbehandlung nötig ist.

(...)

Medizinische Fußpflege ohne Heilpraktikererlaubnis ist nur bei ständiger Aufsicht und unter Verantwortung eines Arztes oder Heilpraktikers zugelassen.

Aufgrund einer ärztlichen Verordnung sind auch andere Personen nur dann berechtigt medizinische Fußpflege durchzuführen, wenn sie die für die gefahrlose Behandlung erforderlichen medizinischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten aufweisen. Der Nachweis wird durch eine entsprechende Ausbildung und durch die Führung der Berufsbezeichnung PodologIn erbracht.

Bisher in der Fußpflege Tätige, die keine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung haben oder anstreben, haben lediglich die Möglichkeit kosmetische Fußpflege auszuüben. Wer medizinische Dienstleistung in der Fußpflege ausübt ohne PodologIn zu sein, macht sich nach dem Heilpraktikergesetz strafbar.

Autorin: Frau Beate Eickmann, Podologin und Gutachterin aus Hamm, 01.11.2020“

Das bedeutet:

Ein Fußpfleger darf niemals einen Patienten mit Pilzbefall oder anderen Krankheiten behandeln und demnach auch keine „med. Fußpflege“ ausführen. Erstens verstößt er damit gegen das Verbot, medizinisch tätig zu werden und zweitens hat ein Fußpfleger die dafür nötigen Hygienevorrichtungen und -kenntnisse nicht.

Es ist dringend an der Zeit, eine klare Unterscheidung zwischen Fußpflege = kosmetische Pflege des gesunden! Fußes und Podologie = medizinische Behandlung des kranken Fußes und prophylaktische Pflege des gesunden Fußes zu treffen. Leider existiert in den meisten Köpfen immer noch der sogenannte „medizinische Fußpfleger“. Dass sich kosmetische Fußpfleger noch als „medizinisch“ bezeichnen bedeutet nicht gleichzeitig auch, dass sie auch medizinisch tätig sein dürfen. Nicht die Bezeichnung erlaubt die Tätigkeit, sondern die Qualifikation und die hat ausschließlich derjenige, der die Ausbildung zum Podologen absolviert hat. Es wäre an der Zeit, dass von Seiten der Politik hier eine ganz klare Trennung der Tätigkeiten und Begrifflichkeiten gefordert und gefördert wird. Egal, wie jemand sich bezeichnen mag: ohne die Ausbildung zum Podologen beschränkt sich sein Tätigkeitsgebiet auf kosmetische Behandlung am gesunden Fuß.